

# **Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen**

**Arbeitshilfe für den Sozialen Dienst**

## **Impressum**

Herausgeber: Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück

Redaktion: Iris Riepenhausen, Sozialer Dienst  
Annette Wulf, Sozialer Dienst  
Michael Rudolph, Jugendschutz

Überarbeitete Auflage 1999

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
0 Vorwort	4
1 Theoretische Grundlagen	5
1.1 Definition und Fakten	5
1.2 Sexueller Missbrauch an Mädchen	5
1.3 Sexueller Missbrauch an Jungen	6
2 Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen	8
2.1 Vertrauensverlust	8
2.2 Sprachlosigkeit	8
2.3 Scham- und Schuldgefühle	8
2.4 Zweifel an der eigenen Wahrnehmung	8
2.5 Ohnmacht	9
3 Die Unterschiedlichkeiten der Familiendynamik	9
3.1 Situation der Mütter	9
3.2 Situation der Geschwister	10
3.3 Die Strategien der Täter	11
3.4 Erste Erkenntnisse über Täterinnen	13
4 Interventionsschritte des Sozialen Dienstes	14
4.1 Verdacht auf sexuellen Missbrauch	14
4.2 Kollegiale Beratung	15
4.3 Der Verdacht erhärtet sich	15
4.4 Aufklärung des Verdachts und Eröffnung	16
4.5 Schaubild	18
5 Juristische Aspekte	19
5.1 Die unterschiedlichen Aufgaben des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien und der Strafjustiz	19
5.2 Die Strafanzeige	20
5.3 Schutz von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren	22
5.4 Die Nebenklage	22
5.5 Glaubwürdigkeitsgutachten	23
6 Prävention von sexuellem Missbrauch	24
7 Literatur	27
8 Gesetzestexte	28

## 0. Vorwort

Sexueller Missbrauch ist eine der schrecklichsten Formen der Gewaltanwendung gegenüber Schwächeren. Findet diese noch durch enge Familienmitglieder des Opfers statt, so stockt den meisten Menschen der Atem, wenn Sie hiermit befasst werden.

KollegInnen und Kollegen der Sozialen Dienste tragen an diesen Fällen nicht nur schwer, weil sexueller Missbrauch als solcher schon unfassbar ist. Auch ist es von großer Belastung, dass die ganze Methodik und Denkweise der Kinder- und Jugendhilfe nur sehr eingegrenzt Anwendung finden kann. So können wir beispielsweise in aller Regel auch noch Eltern, die ihre Kinder sträflich vernachlässigen, nach Analyse ihrer Situation ein gewisses Verständnis entgegen bringen. Bei sexuellem Missbrauch an Kindern fehlt es vollständig an diesem Verständnis. So setzen wir beispielsweise spätestens seit Inkrafttreten des KJHG viel Energie darein, die Erziehungsfähigkeit der Familie so zu stärken, dass auch bei gravierenden familiären Krisen eine dauerhafte Trennung betroffener Kinder vermieden werden kann. Was ist aber mit den Missbrauchern? Auch hier können wir eingeübte fachliche Denkweisen nur im Ausnahmefall anwenden.

Deutlich erschwerend gesellt sich ein weiteres Problem hinzu. Der sexuelle Missbrauch an einem Kind geschieht im Verborgenen. Sowohl das betroffene Kind, als auch dessen familiäres Umfeld hüllen den Vorgang in aller Regel in ein dichtes Schweigen. Sind wir es sonst gewohnt, entweder vom artikulierten Bedürfnis zu einer Hilfe oder von einer eindeutig feststellbaren Misshandlung oder einer anderen mehr oder minder klaren Ausgangsbasis auszugehen, so haben wir hier oft nur den unpräzisen Hinweis auf Auffälligkeiten bei den möglicherweise betroffenen Kindern, auf auto-aggressives Verhalten von Mädchen oder auf andere Verhaltensmuster, hinter denen sich Missbrauchserfahrungen und Missbrauchsleid verstecken können. Und als wenn es nicht schon schwierig genug wäre, ist es auch gleichzeitig so, dass sich die Gesellschaft, die den sexuellen Missbrauch am liebsten unter den Teppich kehren würde, sofort und laut zu Worte meldet, wenn auch nur der Verdacht auf eine irrtümliche Annahme eines sexuellen Missbrauches die Runde macht. Der instinktlose Begriff „Missbrauch des Missbrauches“ wendet sich gegen KollegInnen und Kollegen, die engagiert versuchen, im Einzelfall zu helfen und gleichzeitig der Gesellschaft den Spiegel vorzuhalten.

KollegInnen des Sozialen Dienstes und des Kinder- und Jugendschutzes im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien haben diese Arbeitshilfe erarbeitet. Sie dient zu einer Positionsbestimmung des Fachbereiches und gibt gleichzeitig Hilfestellung bei konkretem Hilfebedarf. Sie löst die Arbeitshilfen aus dem Jahr 1991 ab und nimmt die Situation von Kinder im Strafverfahren sowie die Frage präventiver Arbeit stärker auf.

Den KollegInnen, die diese Arbeitshilfe erarbeitet haben, gebührt großer Dank. Dank gilt aber auch denen, die sich in ihrer täglichen Arbeit einer solch schwierigen und oft zermürenden Tätigkeit stellen.

Jochen Weber  
Leiter des Fachbereiches für  
Kinder, Jugendliche und Familien

## **1 Theoretische Grundlagen**

### **1.1 Definition und Fakten**

„Was verstehen wir unter sexuellem Missbrauch?

Unter sexuellem Missbrauch verstehen wir sexuelle Handlungen eines Erwachsenen oder eines Jugendlichen mit Kindern, wobei die Kinder diese Handlungen nicht wollen und nicht im Stande sind, diese Situation zu kontrollieren. Dazu gehören z. B. die Masturbation im Beisein eines Kindes, das Berühren und Manipulieren der Genitalien des Kindes, Oral- oder Analverkehr, das Präsentieren und Erstellen von pornographischen Zeitschriften, Videos etc. gegenüber Kindern.

Dabei nutzen die älteren Personen ihre Autorität oder die Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen aus, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Dies kann geschehen durch emotionalen Druck, die Ausnutzung kindlicher Loyalität, durch psychische und physische Gewaltausübung, Betäubung mit Rauschmitteln, Bestechung mit Geschenken, Versprechungen oder Erpressungen. Viele Missbraucher verpflichten die Kinder zur Geheimhaltung. Damit werden missbrauchte Kinder isoliert und zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.“<sup>1</sup>

Sexueller Missbrauch findet in der Regel nicht als "einmaliger Ausrutscher" statt, sondern erstreckt sich über Monate, meist über Jahre, z. T. bis ins Erwachsenenalter. Sexueller Missbrauch wird in der Regel vom Täter über einen längeren Zeitraum, z. T. 3 bis 4 Jahre, systematisch vorbereitet; die Kinder werden gefügig gemacht (vgl. "Die liebe Angst" von Liane Dierks, Seite 19). Je enger die Beziehung zwischen Täter und Opfer ist, desto länger dauert der sexuelle Missbrauch an, desto tiefgreifender sind die Schädigungen. Zu 43 % missbrauchen Täter mehrere Kinder. Bei den Tätern handelt es sich um ganz "normale" Männer, sie sind weder triebgestört noch psychosozial auffällig. Sie leben in allen gesellschaftlichen Schichten. Sie sind jung und alt, ledig und verheiratet, glücklich wie unglücklich verheiratet.

Nach wie vor ist der sexuelle Missbrauch das "bestgehütete Geheimnis", über das die Kinder von sich aus kaum sprechen. Gründe dafür sind: das enge Vertrauensverhältnis zum Täter, das Abhängigkeits- und Machtverhältnis Kind/Erwachsener, die ausdrücklichen Verbote und Drohungen physischer und psychischer Natur des Täters, Angst vor den Konsequenzen für die gesamte Familie (um die Mutter zu schonen, um die Familie nicht auseinanderbrechen zu lassen), Scham und Schuldgefühle.

Selbst wenn sie das Schweigen dann doch einmal brechen, stoßen sie meistens auf Unglauben, Ablehnung, Nichtwissenwollen und Ratlosigkeit. Überwiegend zeigt sich die große seelische Not der Betroffenen indirekt durch verändertes oder auffälliges Verhalten, psychische und psychosomatische Auffälligkeiten.

### **1.2 Sexueller Missbrauch an Mädchen**

Bei den durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen wurde sexueller Missbrauch sowohl definiert in sexuelle Kontakte gegen den Wunsch des Opfers als auch versuchter/vollendeter vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr und sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt. Die vier in Deutschland durchgeführten Erhebungen gehen davon aus, dass 16 – 31 % der Mädchen sexuell missbraucht werden. Es erscheint somit realistisch, dass jedes 4. – 5. Mädchen sexuell missbraucht wird.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> (Gisela Rust, Sexueller Missbrauch – Ein Dunkelfeld in der BRD, Aufklärung, Beratung und Forschung tut Not, Einführung zur Deutschen Ausgabe in: L. Backe, N. Leick, J. Merrick, N. Michelsen (HG): Sexueller Missbrauch von Kind/Jugendlicherern in Familien, Köln 1986

S.M. Sgroi: Handbook of Clinical Intervention in Child sexuell Erbuse, Lexington Mass, 1982, Ron van Outsen: Sexueller Missbrauch an Jungen, Forschung, Praxis, Perspektiven, Ruhnmark 1993)

<sup>2</sup> Bange 1992, Raupp, Eggers 1993 BMF. U. S. 1993, Wetzels 1994

Hauptsächlich werden Kinder/Jugendliche durch männliche Personen sexuell missbraucht. Die meisten missbrauchten Kinder/Jugendlichen sind jünger als 14 Jahre, im Durchschnitt hat der sexuelle Missbrauch im Alter von 11 Jahren bei Mädchen und im Alter von 12 Jahren bei Jungen begonnen. Studien belegen, dass 22 % der Befragten jünger als 13 Jahre sind und von Tätern, die älter als 21 Jahre sind, sexuell missbraucht wurden.

13 % der Befragten wurden als Kinder/Jugendliche von anderen Kindern oder Jugendlichen sexuell missbraucht, die mindestens 5 Jahre älter waren als ihr Opfer.

27 % der Befragten wurden von Gleichaltrigen sexuell missbraucht. Der Anteil jugendlicher Täter ist sehr hoch.

Innerhalb der Familie wird die emotionale Zuwendung überwiegend als Mittel eingesetzt, um bei den Mädchen sexuelle Handlungen zu erreichen.

Vorschwindeln falscher sexueller Normen und Drohungen werden häufiger eingesetzt als körperliche Gewaltanwendung, wozu es evtl. erst kommt, wenn sich das Mädchen aufgrund ihres Alters von der Familie löst und der Täter befürchtet, dass der sexuelle Missbrauch aufgedeckt werden könnte.

Einige Mädchen, die sexuell missbraucht wurden, reagieren mit psychosomatischen Beschwerden, wie Kopf-, Hals-, Magen- und Unterleibsschmerzen.

Außerdem zeigen sie Reaktionen durch Schlaf-, Ess- und Sprachstörungen sowie Erstickenfälle.

Längst nicht jeder sexuelle Missbrauch hinterlässt körperliche Verletzungen. Bei 2/3 der Kinder/Jugendlichen lassen sich keine körperlichen Befunde erheben.

Bei den Verletzungen handelt es sich um Geschlechtskrankheiten (z. B. Pilze, Herpes, Gonorrhoe, Aids) und um Verletzungen im Genital- und Analbereich (z. B. unerklärliches Bluten, Hämatome, Scheiden- oder Analsrisse, Fremdkörper in der Scheide oder im After).

### **1.3 Sexueller Missbrauch an Jungen<sup>3</sup>:**

Bei den vier in Deutschland durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen schwankt die Rate sexuell missbrauchter Männer zwischen 4 und 14 %. Realistisch scheint die Annahme zu sein, dass etwa jeder 12. Junge sexuell missbraucht wird. Die jeweils zugrunde liegende Definition, die Art der Stichprobenauswahl sowie die angewendeten Befragungsmethoden lassen die erhobenen Ergebnisse so unterschiedlich ausfallen.

Die Ergebnisse der Dunkelfelduntersuchungen weisen aus, dass Jungen am häufigsten aus dem sozialen Nahraum außerhalb der Familie (z. B. Nachbarn, Lehrer, Freunde der Familie) sexuell missbraucht werden. Etwa 50 % der befragten Männer berichten über eine solche Täter-Opfer-Beziehung. Vergleichsweise wenig Männer (ca. 15 - 20 %) geben an, Opfer von Familienangehörigen zu sein, wobei die sexuellen Übergriffe in erster Linie durch Onkel, Brüder und Cousins bestehen. Väter oder Mütter als Täter/-innen werden in diesem Zusammenhang selten genannt.

Nahezu ein Drittel des Missbrauchs an Jungen geht auf das Konto fremder Täter, die in erster Linie als Exhibitionisten in Erscheinung treten, seltener als Vergewaltiger.

Klinische Studien weisen meist eine wesentlich höhere Rate innerfamiliären Missbrauchs an Jungen aus als die Dunkelfelduntersuchungen. Daraus wurde der falsche Schluß gezogen, überwie-

<sup>3</sup> siehe Bange/Enders: „Auch Indianer kennen Schmerz“, Kiepenheuer & Witsch, Köln 1995

gend Väter seien die Täter. Da der sexuelle Missbrauch durch Vaterfiguren häufig über Jahre dauert und sehr traumatisch ist, liegt nahe, dass diese Kinder/Jugendlichen eher der Therapie bedürfen als jene, die von einem Exhibitionisten sexuell belästigt wurden.

Die Art der sexuellen Missbrauchshandlungen erstrecken sich nach neueren Dunkelfelduntersuchungen von "weniger intensiven" Formen sexueller Gewalt, wie: Zungenküsse oder Exhibitionismus (ca. 1/3 der befragten Männer) über Manipulationen im Genitalbereich (ca. 40 % der befragten Männer) bis hin zu oraler oder analer Vergewaltigung bzw. Versuch derselben (fast 30 % der befragten Männer).

Die "weniger intensiven" Formen sexueller Gewalt dürfen aber nicht als für die Kinder/Jugendlichen nicht oder nur wenig traumatisierend pauschal dargestellt werden, da die Auswirkungen solcher Übergriffe personen- und situationsabhängig sind. Exhibitionistische Handlungen wirken auf einen Jungen unterschiedlich, je nachdem, ob er sie alleine auf einem abgelegenen Grundstück aus der Nähe oder mit anderen Jungen zusammen auf einer belebten Straße aus sicherer Entfernung erlebt. Auch individuelle Vorerfahrungen spielen bzgl. der Auswirkungen eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Betroffene Männer sprechen nur sehr ungern über einen Missbrauch, der innerhalb der Familie geschehen ist, da die Schamgefühle, die Schuld und die Angst vor Ablehnung hier besonders tiefgreifend sind. Deshalb sind solche Formen sexueller Gewalt in den Dunkelfelduntersuchungen wahrscheinlich unterrepräsentiert. Insbesondere über orale und anale Vergewaltigungen wird nicht oder kaum gesprochen, weil beide Formen für die betroffenen Jungen eine tiefe Erniedrigung darstellen und anale Sexualpraktiken als "pervers" und als Zeichen für Homosexualität gelten. Die betroffenen Jungen erleben sich als absolut ohnmächtig, was natürlich überhaupt nicht zu ihrer Jungenrolle paßt.

Über die Dauer des sexuellen Missbrauchs berichten ca. 60 % der befragten Männer, das er lediglich einmal stattfand.

Das Durchschnittsalter von Jungen bei der ersten Missbrauchshandlung liegt zwischen 10 und 12 Jahren, obwohl Jungen in allen Altersstufen - Säuglingsalter bis Jugendalter - sexuell missbraucht werden. In der Durchschnittsalterphase beginnt etwa ein Drittel der sexuellen Übergriffe. Die restlichen zwei Drittel geschehen fast zu gleichen Anteilen vor dem 10. Lebensjahr und in der Pubertätszeit. Gegenüber diesen Dunkelfelduntersuchungsergebnissen liegt der Altersdurchschnitt in den klinischen Studien mit 6 bis 9 Jahren deutlich niedriger.

Von einem sexuellen Missbrauch muß auch dann gesprochen werden, wenn der Täter das Opfer ohne körperliche Gewalt oder psychischen Druck zu sexuellen Handlungen überredet, indem er die emotionale Abhängigkeit und Bedürftigkeit des Kindes/Jugendlichen ausnutzt.

Die Täter, die Jungen missbrauchen, sind in etwa 30 % der Fälle in den meisten Dunkelfelduntersuchungen und klinischen Studien selbst noch Jugendliche. Diesen Ergebnissen zufolge liegt das Durchschnittsalter der Täter deutlich unter 30 Jahren, was durch Täterstudien bestätigt wird. Des Weiteren bestätigt sich auch, dass Jungen überwiegend von Männern sexuell missbraucht werden. Der Frauenanteil ist aber relativ hoch und übersteigt in zwei amerikanischen Studien den Anteil der Männer. In der einzigen deutschen Untersuchung mit dieser Fragestellung sind Frauen als Täterinnen nur mit 7 % vertreten, was sicherlich damit zusammenhängt, dass der Missbrauch von Jungen durch Frauen in Deutschland noch wesentlich tabuisierter ist als in den USA, wo dieses Thema schon seit längerem diskutiert wird.

## **2 Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen**

Neben den körperlichen und psychosomatischen Folgen, den Verschiebungen emotionaler Reaktionen und der Selbstwahrnehmung sowie der Verursachung autoaggressiver Verhaltensweisen und den Folgen für soziales Verhalten und Sexualität, die insgesamt auf einen Missbrauch zurückgeführt werden können, existieren weitere Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs wie in der Folge näher beschrieben.

### **2.1 Vertrauensverlust**

Es gibt kein Kind/Jugendlichen, welches/welcher sich sexuellen Missbrauch wünscht und welches/welcher sich nicht dagegen wehrt, z. B. durch Abwenden, Starrwerden, Weinen etc. Der Erwachsene übergeht den Widerstand des Kindes/Jugendlichen. Das Kind/der Jugendliche versteht nicht, warum der Erwachsene die stumme oder geäußerte Abneigung nicht wahrnimmt. Für das Kind/den Jugendlichen bedeutet Nähe gleichzeitig Gefahr im Verzuge. So entsteht ein tiefes Mißtrauen gegenüber Erwachsenen und sich selbst. "Was stimmt mit mir nicht, dass ich mich nicht wehre?, dass mir das passiert?" Sie glauben, oft noch als Erwachsene, sich nicht genug gewehrt zu haben und deshalb nicht vertrauenswürdig zu sein. Die Kinder/Jugendlichen verlieren das Vertrauen in sich selbst, in die eigene Kompetenz, da sie aus Angst lügen müssen.

### **2.2 Sprachlosigkeit**

Kinder/Jugendliche teilen sehr wohl sexuellen Missbrauch mit durch Worte, Zeichnungen oder im Spiel. In der Regel senden sie Signale an Erwachsene. Aus der Erfahrung, dass die Erwachsenen ihnen nicht glauben, werden sie sprachlos gemacht. Sie lernen: Ich darf darüber nicht sprechen. Zudem machen Täter Kinder/Jugendliche sprachlos durch Androhung von Gewalttätigkeiten (z. B. ich bringe Dich um) und/oder durch psychischen Druck (der Vater kommt ins Gefängnis, die Mutter wird krank, die Familie bricht auseinander, etc.). Bei Jugendlichen ist wesentlich mehr an psychischem und physischem Druck vom Täter zu erwarten.

### **2.3 Scham- und Schuldgefühle**

Am Anfang haben die Kinder/Jugendlichen Zärtlichkeit und Zuwendung genossen und gewollt. Sexueller Missbrauch ist ein langsam schleichender Prozeß. Durch die zu Beginn positiv geäußerte Haltung gegenüber dem Täter fühlen sich die Kinder/Jugendlichen als Auslöser für den sexuellen Missbrauch und deshalb mitverantwortlich und mitschuldig.

Sie stellen sich Fragen wie z.B.

- es muss etwas an mir sein
- dass mir das passiert ist
- ich war beteiligt und habe mich nicht ausreichend gewehrt
- habe ich etwas Verbotenes getan

So entsteht das Gefühl, eine Zumutung für andere zu sein, nichts wert zu sein. Häufig entwickelt sich Ekel vor dem Missbraucher und durch die Schuldgefühle Ekel vor sich selbst.

### **2.4 Zweifel an der eigenen Wahrnehmung**

Der sexuelle Missbrauch bedeutet für viele Kinder/Jugendliche eine starke Verunsicherung der eigenen Wahrnehmung und Gefühle, da sie niemals nach ihren Gefühlen gefragt werden, sondern im Gegenteil: ihnen werden ihre Gefühle ausgeredet und die Gefühle der Erwachsenen aufgezungen. Der Täter hat ihnen gesagt, dass sie keine Angst zu haben brauchen, dass die Handlungen schön seien, dass er das mache, weil er sie besonders liebe. Sie lernen nicht, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen.

Zusätzlich werden sie dadurch verunsichert, dass der Missbrauch häufig nachts passiert. Sie werden wach, weil z. B. der Vater in ihrem Bett liegt und an ihnen herumfummelt. Am nächsten Morgen beim Aufwachen sind sie manchmal unsicher, ob er wieder dagewesen ist, oder ob es diesmal nur ein Traum war. Traum und Realität verschmelzen manchmal so miteinander, dass sie das Gefühl haben, verrückt zu sein.

## **2.5 Ohnmacht**

Die Kinder/Jugendlichen werden zum gefügigen Sexualobjekt gemacht. Sie erfahren, sie haben kein Recht auf Selbstbestimmung, sie sind schutzlos. Kinder/Jugendliche erleben massiv ihre Recht- und Machtlosigkeit. So können sie z. B. nicht ohne Wissen und Zustimmung der Eltern eine ärztliche Beratung und Behandlung in Anspruch nehmen, weil sie keinen eigenen Krankenschein besitzen.

Die Folgen der Ohnmacht sind: Sie vertrauen niemand anderem, auch nicht sich selbst (Ignoranz eigener Gefühle und Empfindungen; Rückzug/Isolation von anderen und sich selbst, Selbstaufgabe).

Wer jahrelang die Situation des sexuellen Missbrauchs erlebt, ohne die Möglichkeit der Gegenwehr zu haben, muß Schutz- und Überlebensmechanismen entwickeln, um psychisch überleben zu können. Diese Überlebensmechanismen sind u. a.:

- Verdrängung: nicht-wahr-haben-wollen, was geschehen ist
- Abspaltung: das Selbst (Persönlichkeit, Würde und Gefühle) und der Körper werden nicht mehr identisch, als Einheit erlebt. Der Körper wird zu etwas Fremdem gemacht. Sie verlieren den Kontakt zu ihrem eigenen Erleben. Die Spaltung vermittelt ihnen die Illusion der Kontrolle über sich selbst, obwohl die Kontrolle des eigenen Lebens, des eigenen Körpers nicht gelingt. Beim Reden über ihren sexuellen Missbrauch erleben sie es, als sprächen sie nicht über sich, sondern über einen Film.

Diese Fluchtwege sind für die Betroffenen langfristig Sackgassen, die zur massiven Einschränkung der Persönlichkeit bis hin zu schweren psychischen und psychosomatischen Störungen führen.

## **3 Die Unterschiedlichkeiten der Familiendynamik**

### **3.1 Situation der Mütter**

Wenn Mütter vom Missbrauch ihrer Töchter/Söhne erfahren, reagieren sie häufig mit Schockverhalten. Sie fühlen sich wie betäubt und können nicht reagieren.

In einer zweiten Phase kommt es zu Abwehrmechanismen. Sie zweifeln die Realität an. Mütter erleben es wie einen bösen Traum, sie stellen die Aussage des Kindes/Jugendlichen in Frage und suchen nach Gründen. Die Frauen stehen im Konflikt zwischen ihrer Rolle als Mutter und ihren Gefühlen als Frau/Sexualpartnerin des Mannes.

- Ich habe mein Kind/Jugendlicher nicht geschützt.
- Ich hätte es merken müssen.
- Ich bin eine schlechte Mutter.
- Eifersuchtsgefühle
- Frauen fühlen sich verletzt und betrogen

Nicht nur Kinder/Jugendliche befinden sich in einer schweren seelischen Krise, sondern auch die Mütter, wenn ein sexueller Missbrauch offen gelegt wird. Abrupt wird die Frau vor die Frage gestellt, entweder ihr Kind zu schützen und damit die Beziehung zu ihrem Partner in Frage zu stellen oder zu dem Partner zu stehen und damit ihr Kind zu verlieren. Mit diesen Fragestellungen sind

auch die Sorgen um den Alltag verbunden: „Kann ich den Alltag allein bewältigen“, „was wird aus meiner Familie“ usw.

Die weitere Auseinandersetzung mit dem sexuellen Missbrauch ist von den verschiedensten Faktoren abhängig und ist von Frau zu Frau unterschiedlich. Folgende Reaktionsweisen sind möglich:

- Den Kopf in den Sand stecken und die Realität zu verleugnen („Meine Tochter hat eine lebhaftere Phantasie“).
- Den „Vorfall“ zu bagatellisieren („Mein Mann hat das Kind/Jugendliche nur aufklären wollen“).
- Die Kinder/Jugendlichen schützen wollen und zu ihnen stehen, jedoch mit der Vorstellung, dass ein Gespräch mit dem Täter alles regelt.
- Einige akzeptieren die Tatsache des sexuellen Missbrauchs. Doch weisen sie oft dem Opfer die Schuld zu („du reizt ihn ja auch immer.“)

Häufig sind Mütter nicht in der Lage, den Schutz ihrer Kinder zu gewährleisten. Die Sicherheit der Mädchen/Jungen hat jedoch höchste Priorität und kann nur durch eine räumliche Trennung vom Täter erreicht werden. In diesen Fällen müssen die Kinder/Jugendlichen durch andere Institutionen außerhalb der Familie untergebracht werden.

Auch Mütter brauchen in diesen Situationen Beraterinnen, die ihnen mit viel Geduld und Verständnis gegenüberstehen, die auch ihre ambivalenten Gefühle gegenüber dem Kind/Jugendlichen und dem Täter akzeptieren. Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, z. B. bei Behördengängen, Wohnungssuche, Klärung des Lebensunterhaltes usw. sind am Anfang sehr wichtig, um die akute Krise zu bewältigen.

Die Beratung von Mutter und Tochter sollte möglichst nicht von einer Person übernommen werden, da die Interessen der Mutter nicht mit denen des Kindes/Jugendlichen übereinstimmen.

Bei der Beratung der Mutter ist es wichtig, zu beachten, dass für sie eine Welt zusammengebrochen ist. Alle ihre Beziehungen sind plötzlich in Frage gestellt, die Beziehung zum Kind, die Beziehung zum Partner, eventuell zur Verwandtschaft bzw. zu Freunden. Die Beziehungsklärung zum Partner wird einen großen Teil der Beratung in Anspruch nehmen. Letztendlich beinhaltet diese Auseinandersetzung die Entscheidung für den Partner oder das Kind. Die Verantwortung für ihr Leben muß der Mutter gelassen werden, egal wie sie sich auch entscheidet. Für ihre Rolle als loyale Ehefrau oder ihre Rolle als Mutter, die ihre Kinder vor jeglichen Gefahren schützen soll. Für was sie sich auch entscheidet, sie wird sich immer als Verliererin fühlen.<sup>4</sup>

### 3.2 Situation der Geschwister

Kommt es zum innerfamiliären Missbrauch, gibt es immer mehrere Opfer. Sei es, dass mehrere Kinder/Jugendliche missbraucht werden, dass die Geschwister etwas wissen oder der sexuelle Missbrauch ihnen verborgen bleibt. Folge ist, dass die Beziehung zu den Geschwistern sich verändert, die Geschwister sind somit auch Betroffene.

„Der Missbrauch hat mich einsam gemacht, denn ich habe nicht nur den Kontakt zu meiner Mutter, sondern ebenso den zu meinen Geschwistern verloren“.<sup>5</sup>

Geschwister spüren nicht nur die Veränderung der Beziehung zwischen Täter und Opfer, sondern oftmals auch die Sexualisierung der Beziehung. Außerdem spüren sie die verschiedensten Gefühle in der Geschwisterbeziehung, z. B.:

<sup>4</sup> (Aus: Ursula Enders „Zart war ich, bitter war's, Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen“, 1995)

<sup>5</sup> (Aus: Ursula Enders „Zart war ich, bitter war's“, Seite 68).

- Eifersucht auf das „Lieblingskind“, das mit Geschenken und Aufmerksamkeit überhäuft wird,
- oder sie fühlen sich schuldig, weil sie die Schwester oder den Bruder nicht schützen konnten
- oder sie distanzieren sich von dem Opfer aus Angst vor dem Täter.

In einer Untersuchung aus dem Jahre 1984 belegte David Finkelhor, dass in 35 % der Fälle innerfamiliären Missbrauchs an Mädchen auch Geschwister betroffen waren, bei Missbrauch an Jungen sogar 60 %.

„Täter nutzen ihre Machtstellung und treiben einen Keil nicht nur in die Mutter-Kind-Beziehung, sondern verhindern häufig, dass ein solidarisches Verhalten zwischen den Geschwistern entsteht. „Missbrauchende Väter spielen ihre Kinder mit System gegeneinander aus, säen Eifersucht und Streit und bauen so einer Aufdeckung ihres Verhaltens vor.“<sup>6</sup>

Selbst wenn Geschwisterkinder nicht selbst missbraucht werden, sondern den Missbrauch des anderen erahnen, verhindern oft Scham und Angst den Austausch über den Missbrauch. Man kann davon ausgehen, dass selbst das Miterleben von sexueller Gewalt in einer Familie zu einer Traumatisierung führen kann.<sup>7</sup>

### 3.3 Die Strategien der Täter

In den letzten 10 Jahren beschäftigt sich die Fachwelt intensiv mit den „Tätern“. Inzwischen ist man in der Lage, einiges über Täter und ihre Verhaltensweisen zu beschreiben. Polizeistatistisch gesehen gibt es immer noch wesentlich mehr Fremdtäter als innerfamiliäre Täter. Das ist aber eindeutig damit zu erklären, dass der Fremdtäter eher angezeigt wird als der nahe Verwandte. Dunkelfelduntersuchungen zeigen, dass der überwiegende Teil der Opfer die Täter bereits vorher kennt.

„Mädchen werden zu ¼ von Familienangehörigen, zur Hälfte durch Bekannte und zu 15 % bis 25 % durch Fremde missbraucht.“<sup>8</sup>

Frau Enders benennt in ihrer Zusammenfassung folgende Merkmale bei der Vorgehensweise von Tätern.

#### **Sexuelle Gewalt beginnt im Kopf. Die Täter bereiten ihre Tat systematisch vor.<sup>9</sup>**

Täter nehmen gezielt Kontakt zu Mädchen und Jungen auf und entwickeln mit immer größerer Perfektion Strategien, um ihre Opfer auszuwählen. Ein großer Prozentsatz der innerfamiliären Täter ist die Gruppe der „Stieftäter“. Sie suchen sich gezielt alleinerziehende Partnerinnen, um so leichter einen Zugang zu ihrem Opfer zu bekommen.

Dies ist nur eine Methode, die Täter anwenden, um mit „Opfern in Kontakt zu kommen“. Andere Möglichkeiten sind:

- Eine berufliche Tätigkeit im pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Bereich zu wählen.
- Plätze aufzusuchen, wo sich vorwiegend Kinder/Jugendliche aufhalten, z. B. Schwimmbad, Spielplatz usw.
- Freizeitangebote zu machen, z. B. Schulaufgabenhilfe oder Babysitterdienste

<sup>6</sup> (Aus: Ursula Enders „Zart war, bitter war's“, Seite 68)

<sup>7</sup> (Aus: „Zart war ich, bitter war's“, ein Handbuch gegen sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Ursula Enders, 1995)

<sup>8</sup> (a.j.s. Information, September 1997, Heft 3 - 4, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Dokumentation einer Fachtagung am 04.03.1997, Seite 3, eine Zusammenfassung von Ursula Enders)

<sup>9</sup> (Aus: a.j.s. Information, September 1997, Heft 3 - 4, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Dokumentation einer Fachtagung am 04.03.1997, Seite 3, eine Zusammenfassung von Ursula Enders)

- Bereits missbrauchte Kinder/Jugendliche als “Schlepper” anzuwerben.

Die einschlägige Literatur (Pädophilenliteratur, Täterforschung usw.) berichtet, dass Täter nach ihrer ersten Kontaktaufnahme sondieren und sich für die möglichst widerstandsunfähigen Kind/Jugendlichen entscheiden. Zu diesem Personenkreis gehören vor allem folgende Kinder/Jugendliche:

- Mädchen und Jungen, die eine repressive Sexualerziehung erhielten
- Kind/Jugendlicherer, die gelernt haben, dass sie einem Erwachsenen nicht widersprechen dürfen
- emotional vernachlässigte Kind/Jugendlicherer, die einen Mangel an Aufmerksamkeit und Zärtlichkeit erhalten haben
- Mädchen und Jungen mit einem Mangel an positiven männlichen Bezugspersonen
- Mädchen und Jungen, die bereits zuvor sexuell ausgebeutet wurden.

Nach der Sondierung der potentiellen Opfer und der ersten Kontaktaufnahme wenden Täter immer wieder sogenannte Testrituale an, um abzuklären, wie leicht das Opfer zu verführen ist. Typische Testrituale sind:

“

- “Zufällige” sexuelle Berührung, z. B. im Rahmen von Zauber-, Tobe-, Kitzel- oder Doktorspielen.
- “Aufklärung” unter Einbeziehung von Pornographie und pädophilen freundlichen Aufklärungsbüchern (z. B. das Buch: “Zeig mal”)
- Als “Hilfestellungen” getarnte Übergriffe bei sportlichen Aktivitäten.
- Als “Pflege” umdefinierte sexuelle Übergriffe
- Im Rahmen von Gruppenritualen stattfindende sexuelle Übergriffe (z. B. Pfänderspiele, bei denen die Kinder/Jugendlichen sich entkleiden müssen)
- Verbale sexuelle Übergriffe.”<sup>10</sup>

Diese Testrituale dienen dazu, die Widerstandskraft des Kindes/Jugendlichen zu testen. Protestiert ein Kind/Jugendlicher, so ist es/er aus Tätersicht “nicht geeignet”. Manche Kinder/Jugendliche brechen nach diesen ersten Übergriffen den Kontakt zum Täter ab (vor allem bei Fremdtätern). Bei Kindern/Jugendlichen, die den Kontakt halten, wird der Missbrauch systematisch weiter vorbereitet. Um sich das Opfer noch gefügiger zu machen, werden von den Tätern weitere “Tricks” angewandt. In der Regel jedoch nur von Tätern, die außerhalb der Familienstrukturen leben. Täter, die innerhalb der Familienstrukturen leben, brauchen keine weiteren Tricks anzuwenden, da sie jederzeit Zugang zu dem Kind/Jugendlichen haben. Folgende Tricks sind denkbar:

“

- Geschenke, z. B. Geld, Spielsachen, Reisen, Kleidung
- Bevorzugung, z. B. vor den Klassenkameraden, besondere Spielangebote für Kinder/Jugendliche im Vorschulalter usw.
- Hofieren, Kinder/Jugendliche werden wie Erwachsene behandelt
- Mitgefühl wecken
- Heterosexuelle Interessen bei Jugendlichen wecken, z. B. lädt der Täter den Jugendlichen zunächst zu einer Prostituierten ein.”<sup>11</sup>

<sup>10</sup> (a.j.s. Information September 1997, Heft 3 - 4, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Dokumentation einer Fachtagung am 04.03.1997, Seite 4, eine Zusammenfassung von Ursula Enders)

<sup>11</sup> (Aus: a.j.s. Information, September 1997, Heft 3 - 4, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Dokumentation einer Fachtagung am 04.03.1997, Seite 4, eine Zusammenfassung von Ursula Enders)

Damit Täter sicher agieren können, versuchen sie die Wahrnehmung der Umwelt zu beeinflussen, z. B. indem sie:

- “sich mit den Eltern des Kindes/Jugendlichen anfreunden, um einen guten Eindruck zu machen
- über Hilfeleistungen und finanzielle Unterstützung Abhängigkeiten zu schaffen
- sich als engagierter Kinderfreund oder sogar Kinderschützer darzustellen, insbesondere bei Tätern aus pädagogischen Arbeitsfeldern ist auffällig, dass nicht wenige von ihnen als besonders engagiert, Kinderlieb und kollegial gelten.”<sup>12</sup>

Ein letzter sehr wichtiger Punkt für alle Täter ist, das Opfer zum Schweigen zu bringen. In fast allen Fällen erklärt der Täter den Missbrauch als “gemeinsames Geheimnis”, welches niemandem weitergesagt werden darf. Sollte das Kind/der Jugendliche es weitersagen wollen, versucht der Täter das Kind/den Jugendlichen mit Drohungen zum Schweigen zu bringen. “Wenn du es weitererzählst, stirbt deine Mutter und du kommst ins Heim” usw. Oftmals wird dem Kind/Jugendlichen auch zusätzlich Gewalt angedroht bzw. sogar zugefügt. Täter versuchen dem Opfer oftmals die Verantwortung und die Initiative für den Missbrauch aufzubürden “du hast es doch gewollt”. Jungen wird häufig das Gefühl vermittelt, sie seien homosexuell. Aus Scham schweigen diese Jungen häufig.

Das Schweigen der Opfer wird aber nicht nur durch das Verhalten der Täter gesichert, sondern oftmals auch durch das passive Verhalten der Umwelt, die durch ihr Verhalten den Missbrauch in Kauf nehmen und den Täter damit decken.

### **3.4 Erste Erkenntnisse über Täterinnen**

Dass auch Frauen zu “Täterinnen” werden, passt nicht in unsere gesellschaftlichen Vorstellungen eines “Täter-Opfer-Schemas”, das vereinfacht gesagt von “männlicher Macht gegenüber weiblicher Ohnmacht” ausgeht. Sexuelle Gewalt von Frauen an Mädchen und Jungen ist nicht mehr wegzudiskutieren. Zu dem prozentualen Anteil von weiblichen Täterinnen gibt es in Deutschland noch wenige statistische Untersuchungen. In Amerika geht man davon aus, dass bei männlichen Opfern ca. 13 % bis 25 % Frauen Täterinnen sind und bei Mädchen etwas geringer.

Zur Zeit ist es noch nicht möglich, empirisch gesicherte Charakteristika und Profile von Täterinnen zu benennen.

Zartbitter Köln benennt aus Erfahrungswerten folgende Profile:

- Jugendliche Täterinnen
- Täterinnen, die gemeinsam mit Männern missbrauchen
- sadistische Täterinnen
- pädophile Täterinnen
- Täterinnen, die ihr ganzes Leben Kindern/Jugendlichen widmen
- psychisch kranke und abhängige Täterinnen.

Dies sind Praxiserfahrungen, die keinesfalls als wissenschaftlich belegte Kategorien bewertet werden dürfen. Fakt ist jedoch, dass es verschiedenste Formen sexueller Gewalt durch Frauen an Mädchen und Jungen gibt und dass ein dringender Forschungsbedarf besteht.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> (Aus: a.j.s. Information, September 1997, Heft 3 - 4, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Dokumentation einer Fachtagung am 04.03.1997, Seite 4, eine Zusammenfassung von Ursula Enders)

<sup>13</sup> (Aus: “Auch Indianer kennen Schmerz”, sexuelle Gewalt gegen Jungen, ein Handbuch von Dirk Bange und Ursula Enders, Januar 1997)

## **4 Interventionsschritte des Sozialen Dienstes**

Oberste Priorität bei allen weiteren Interventionen ist der Schutz des Kindes/Jugendlichen.

Die Vorgehensweise bei Meldungen zum sexuellen Missbrauch ist vom Einzelfall abhängig. In jedem Fall sollte aber nicht spontan gehandelt werden, sondern jede Intervention gut vorbereitet und abgestimmt sein, z.B. mit den Regionalteams und mit Vertretern anderer Institutionen bzw. Berufsgruppen. Dem Sozialen Dienst kommt hier die Aufgabe der zentralen Informations- und Schaltstelle zu.

### **4.1 Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

Den ersten Verdacht auf sexuellen Missbrauch nimmt meist eine Vertrauensperson des Kindes/Jugendlichen wahr, die häufig Kontakt zum Kind/Jugendlichen hat (z.B. Lehrer, Erzieher, Großeltern).

Sexueller Missbrauch ist meist nicht äußerlich sichtbar, sondern wird häufig durch Alarmsignale, die das Kind/der Jugendliche sendet, wahrgenommen. Das können Verhaltensauffälligkeiten, Bemerkungen oder Äußerungen des Kindes/Jugendlichen sein, die plötzlich Irritationen auslösen und auf Verdachtsmomente hinweisen.

Diese Wahrnehmungen sollten auf jeden Fall dokumentiert und über einen längeren Zeitraum beobachtet werden.

Das schriftliche Festhalten (z. B. Tagebuch) der Aussagen und Verhaltensweisen des Kindes/Jugendlichen durch die Vertrauensperson ist wichtig im Hinblick auf die Offenbarung und anschließende Einleitung weiterer Schritte.

Da es selten medizinische Beweise für den sexuellen Missbrauch gibt und eine ärztliche Untersuchung für das Kind/den Jugendlichen zusätzlich äußerst belastend ist, ist in jedem Einzelfall die Notwendigkeit der Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung abzuwägen.

Die Vernetzung von professionellen Helfern/Vertrauenspersonen im Rahmen von Helferkonferenzen ist unbedingt erforderlich, um gemeinsame Handlungsstrategien zu entwickeln und umsetzen zu können.

Elternarbeit ist ein besonders wichtiger Bestandteil, wenn es sich um außerfamiliären sexuellen Missbrauch handelt. Häufig besteht der Verdacht, dass mehrere Kinder/Jugendliche von einem Täter sexuell missbraucht wurden. Wenn es noch wenige konkrete Informationen gibt, ist die Information und Aufklärung von Eltern wichtig. Dieses kann z. B. auch in Kindergärten und Schulen in Form von Elternabenden geschehen, wo auf dieses Thema aufmerksam gemacht werden soll, aber auch über die Gefahren und Folgen für die Kinder/Jugendlichen berichtet wird.

Außerdem sollte über die Vorgehensweisen zum Umgang mit Verdacht und Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs informiert und konkrete Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt werden (wie z.B. Soziale Dienste, Beratungsstellen, Polizei) und über Möglichkeiten zum Schutz des Kindes/Jugendlichen sowie die Rechtslage informiert werden.

Elternarbeit ist auch möglich in Form von Elternbriefen, die allgemeine Informationen zum Thema geben und konkrete Hilfsangebote und Ansprechpartner benennen.

Handelt es sich um den Verdacht des innerfamiliären sexuellen Missbrauchs, dürfen Eltern nicht auf die Vermutung angesprochen werden.

Der Missbraucher, das Kind/der Jugendliche und die Familienmitglieder unterliegen der Geheimhaltung und Verleugnung. Durch Bekanntwerden des sexuellen Missbrauchs wird unter Umständen das Kind/der Jugendliche vom Kindergarten oder der Schule ab- bzw. umgemeldet und der Schutz dieses Kindes/Jugendlichen könnte nicht länger sichergestellt werden.

#### 4.2 Kollegiale Beratung

Bereits in der ersten Phase eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch ist kollegiale Beratung innerhalb des Teams oder eine Fallkonferenz mit anderen Institutionen bzw. Berufsgruppen in anonymisierter Form ratsam.

Wesentlich ist auch die Einbeziehung und Zusammenarbeit der Vertrauensperson zur gemeinsamen Klärung von Signalen, Verhaltensweisen und Auffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen. Diese Vertrauensperson sollte gestärkt werden, die Beziehung zum Kind/Jugendlicher zu intensivieren. Darüber hinaus ist es wichtig, die Vertrauensperson darin zu bestärken und zu unterstützen, den sexuellen Missbrauch kindgerecht zu thematisieren.

#### 4.3 Der Verdacht erhärtet sich

In der kollegialen Beratung geht es auch um die Sensibilisierung der Teilnehmer, die Art der möglichen Belastungen für das Kind/den Jugendlichen genauer zu klären und um eine verbindliche Kooperation zu erreichen, mit der die abgestimmten Interventionen durchgeführt werden können.

Folgende Fragestellungen sollten innerhalb dieser Beratung beachtet werden:<sup>14</sup>

- Welche Informationen werden noch gebraucht?
- Wie kommen wir zu verwertbaren Fakten?
- Gibt es Einschätzungen dazu, ob die Mutter das Kind/den Jugendlichen unterstützen wird?
- Welche Einschätzungen gibt es über Gefährdung, Beteiligung und Betroffenheit von Geschwisterkindern?
- Gibt es Schutzbelange für weitere Kinder/Jugendliche?
- Wer spricht mit dem Kind/Jugendlichen? Wie kann der Kontakt zu dem Kind/Jugendlichen verstärkt werden?
- Wer ist Vertrauensperson des Kindes/Jugendlichen? Kann die Vertrauensperson mit Unterstützung aufklärende Gespräche führen?
- Müssen weitere Personen oder Institutionen bzw. Professionen, wie z. B. der Kinderarzt mit einbezogen werden?
- Welche rechtlichen Schritte müssen in Erwägung gezogen werden?

In weiteren Helferkonferenzen werden dann einzelne Hilfeschnitte geplant und Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen. Dabei sind auch jeweils Ziele und Verantwortlichkeiten festzulegen.<sup>15</sup>

- Wer spricht mit den Eltern? (ggf. getrennt mit Mutter und Vater)
- Wer kann die Mutter unterstützen, wenn sie bereit ist, sich auf die Seite des Kindes/Jugendlichen zu stellen?
- Wer ist weiterhin Ansprechpartner für den Vater?
- Wer bespricht mit dem Kind/Jugendlichen die weiteren Planungen, wenn eine Herausnahme des Kindes/Jugendlichen geplant wird? Wer bereitet das Kind/den Jugendlichen auf die Trennung vor?

<sup>14</sup> Maria Gerhard, „Empfehlungen zur Intervention bei sexuellem Missbrauch“

<sup>15</sup> Maria Gerhard, „Empfehlungen zur Intervention bei sexuellem Missbrauch“

Bei außerfamiliärem Missbrauch ist grundsätzlich von der Unterstützungsbereitschaft der Eltern auszugehen. Es gibt aber auch Situationen, in denen Eltern auf unterschiedliche Weise in das Missbrauchsgeschehen verstrickt sind. Manchmal bestehen z.B. sehr enge nachbarschaftliche Beziehungen und Abhängigkeiten, so dass es den Eltern nicht möglich ist, sich schützend vor ihre Kinder zu stellen.

Wenn Eltern eigene schwerwiegende soziale und psychische Probleme haben, ist ihnen häufig der Blick auf Notlagen ihrer Kinder verstellt.

Es kann aber auch sein, dass Kinder/Jugendliche, die Opfer von außerfamiliärem sexuellen Missbrauch geworden sind, schon Missbrauchserfahrungen in der eigenen Familie machen mussten und damit das Problem in der Familie stark tabuisiert ist.

Es wird deshalb jeweils auch zu klären sein:

- Gibt es Einschätzungen dazu, inwieweit die Eltern in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen und welche Unterstützung brauchen sie evtl. dazu?
- Oder sind notfalls vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen auch gegen die Eltern erforderlich?
- Welche Informationen liegen bis jetzt vor? Welche werden noch gebraucht für eine Intervention?
- Wer informiert den Täter?
- Müssen Umgangsverbote erwirkt werden?
- Soll Strafanzeige erstattet werden? Wer ist zuständig für Kontakte mit der Polizei?
- Welche weiteren Maßnahmen sind für das Kind/den Jugendlichen und die Familie erforderlich, z.B. pädagogische, therapeutische, rechtliche Maßnahmen?

#### **4.4 Aufklärung des Verdachts und Eröffnung**

Welche Person das Aufklärungsgespräch mit dem Kind/Jugendlichen übernimmt, sollte in der Helferkonferenz genau festgelegt werden.

Nur das Kind/der Jugendliche kann schildern, was wirklich passiert ist, in welchen Situationen, an welchen Orten und wie häufig.

Ebenfalls muss geklärt werden, ob der nicht missbrauchende Elternteil (meist die Mutter) nach Einschätzung der professionellen Helfer voraussichtlich das Kind/den Jugendlichen unterstützen wird. Es sollte dann geschaut werden, wer bereits Kontakt zu dem Elternteil aufgebaut hat und in der Lage ist, diesen zu intensivieren, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen.

Ziel ist es, den Elternteil auf die Problematik des sexuellen Missbrauchs seines Kindes behutsam vorzubereiten und ihn für die Zusammenarbeit und den Schutz des Kindes/Jugendlichen zu gewinnen.

Bei der Offenbarung gegenüber dem Täter sollte das Kind/der Jugendliche nicht zu Hause sein. Eine räumliche Trennung von Opfer und Täter muss zu diesem Zeitpunkt vorbereitet und sofort durchführbar sein. Dies heißt konkret, dass der Vormundschaftsrichter über den Sachstand informiert ist, ggf. nach § 1666 BGB beschlossen hat oder umgehend bereit ist zu beschließen. Auf jeden Fall muss das Kind/der Jugendliche bei der Eröffnung vorübergehend in einer geschützten Umgebung untergebracht werden, insbesondere, wenn der Elternteil sich nicht vom Täter trennen will oder kann und/oder der Täter die Familie nicht verlässt. Die räumliche Trennung von Opfer und Täter ist dringend erforderlich, weil sonst für das Kind/den Jugendlichen akute Gefahr besteht.

Nach der Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs gibt es drei mögliche Ergebnisse:

1. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen kann innerhalb des sozialen Umfeldes gewährleistet werden.
2. Das missbrauchte Kind/Jugendlicher wird außerhalb der Familie untergebracht.
3. Es bleibt wie es ist, da das Kind/Jugendlicher mit der Aufdeckung des Missbrauchs nicht einverstanden ist oder weil der sexuelle Missbrauch nicht belegbar ist, somit nur das Gefühl bleibt, dass das Kind/Jugendlicher sexuell missbraucht wurde.

Das Ergebnis zu Pkt. 1 und 2 führt automatisch zu der Fragestellung, ob der Missbraucher angezeigt werden soll oder nicht. Kommt es zur Strafanzeige und wird der Täter zu einer Haftstrafe verurteilt, kann es vorkommen, dass Familienangehörige das Kind/den Jugendlichen mit Schuldvorwürfen konfrontieren.

Wird der Täter verurteilt, aber nicht inhaftiert, muss das Kind/der Jugendliche unbedingt vor weiteren Übergriffen geschützt werden.

Auf alle Fälle ist es wichtig, das Kind/den Jugendlichen dahingehend zu motivieren, sich mit seinen Erfahrungen innerhalb des sexuellen Missbrauchs therapeutisch behandeln zu lassen, unabhängig vom Ausgang des Aufdeckungsprozesses.

Ziel sollte sein, die Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen zu stabilisieren, wobei es sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter loszulösen lernt.

Den Tätern sollte ebenfalls die Aufnahme einer Beratung/Therapie nahegelegt werden.

Die einzelnen Interventionsschritte sind in folgenden Schaubild dargestellt :



## **5 Juristische Aspekte**

In der Beratung mit sexuell missbrauchten Kindern/Jugendlichen tauchen bei Sozialarbeiterinnen Fragen nach dem Sozialdatenschutz auf, d. h., welche Daten/Informationen dürfen/müssen von BezirkssozialarbeiterInnen - z. B. an andere Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Vormundschaftsgerichte etc. - weitergeleitet bzw. offenbart werden.

Der Umgang mit Sozialdaten, auch die Einleitung von Strafverfahren, ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen der Jugendhilfe (§§ 1 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -).

Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist es, das Recht eines jungen Menschen auf seine Entwicklung und Erziehung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 KJHG), ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 KJHG) und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Satz 3 KJHG).

Es besteht grundsätzlich weder eine Pflicht noch das Recht für das Jugendamt, Daten zu offenbaren, wenn der Auftrag des Jugendamtes, Erziehungshilfe zu leisten, dadurch behindert oder unmöglich gemacht wird.

### **5.1 Die unterschiedlichen Aufgaben von Jugendhilfe und Strafjustiz**

Die Rolle der Jugendhilfe wird in § 1 Abs. 3 KJHG definiert, wonach diese die Aufgabe hat, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Strafverfolgung oder Mitwirkung im Strafverfahren gehören nicht zu den originären Aufgaben der Jugendbehörden.

Die Einleitung eines Strafverfahrens seitens der Jugendhilfe kann sich sogar für das Opfer kontraproduktiv auswirken.

Die zentrale Aufgabe der Strafjustiz ist die Strafverfolgung. Im Mittelpunkt eines Strafverfahrens steht nicht der Schutz des Kindes/Jugendlichen, auch wenn das letztlich doch das übergreifende Ziel ist, sondern die Aufklärung der Straftat und die Überführung des Täters. Zentrale Bedeutung bekommt dabei die Aussage des Kindes/Jugendlichen als Beweismittel zur Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs.

In vielen Fällen kann ein Verdacht nicht einwandfrei nachgewiesen werden. Glaubwürdigkeitsgutachten (s. hierzu Kap. 5.6) werden erstellt, Verfahren werden evtl. eingestellt, Angeklagte freigesprochen usw. Ein so endendes Strafverfahren würde zu einer zusätzlichen Traumatisierung des Kindes/Jugendlichen führen.

Sexueller Missbrauch ist ein strafrechtlich relevantes Verhalten und im Strafgesetzbuch in verschiedenen Tatbeständen erfaßt (StGB §§ 173 ff. bis 180). Nicht selten kommt die Jugendhilfe in die Lage prüfen zu müssen, ob Strafanzeige erstattet wird. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Pflicht der Jugendhilfe zur Einschaltung der Strafjustiz .

Letztlich ist es die fachliche Entscheidung der Jugendhilfe, ob zu einer effektiven Hilfe für das Kind/den Jugendlichen bzw. für den Schutz potentiell gefährdeter anderer Kinder/Jugendlicher, die Unterrichtung der Polizei notwendig ist. Sind Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. KJHG notwendig und möglich und würde eine Unterrichtung der Polizei diesen Hilfeauftrag vereiteln, so ist die Jugendhilfe zur Benachrichtigung der Polizei nicht verpflichtet. Das Unterlassen einer Strafanzeige gegen

eine als Täter bekannte Person kann allerdings dazu führen, dass ein Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eröffnet wird, wenn der Täter kurze Zeit später ein anderes Kind/Jugendlicher bei sexuellen Handlungen verletzt.

Wesentlich anders sieht dahingehend die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht aus. Ein Eingriff in das Sorgerecht setzt eine Gefährdung des Kindeswohls voraus, die von den Eltern nicht abgewendet werden kann. Solch eine Gefährdung aufgrund von sexueller Gewalt setzt aber nicht voraus, dass der Täter strafrechtlich verurteilt worden ist. Im familienrechtlichen Verfahren muss ein sexueller Missbrauch grundsätzlich auch bewiesen werden. Dabei gelten jedoch weniger strenge Beweisanforderungen als im Strafverfahren. Vorläufige Maßnahmen, z. B. zum Schutz eines Kindes/Jugendlichen sind auch schon bei einem begründeten Verdacht zulässig.

## **5.2 Die Strafanzeige**

### Die Strafanzeige und deren Verlauf

Eine Anzeige kann grundsätzlich jeder erstatten, der von einem sexuellen Missbrauch Kenntnis hat. Es sollte jedoch immer gut überlegt werden, ob Anzeige erstattet wird. Vor allem sollte das weitere Vorgehen immer mit dem Kind/Jugendlichen besprochen werden, und gemeinsam mit ihm überlegt werden, ob sie das, was ihnen angetan worden ist, vor Gericht geklärt haben wollen, dies ist natürlich vom Alter des Kindes/Jugendlichen abhängig.

Es muss nur dann schnell gehandelt werden, wenn die sexuelle Handlung noch nicht lange her ist und deshalb eine Spurensicherung durch die Polizei möglich ist.

Haben Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis vom sexuellen Missbrauch, muss von Amts wegen ermittelt werden. Die Anzeige ist dann nicht mehr zurückzunehmen, d. h., der Anzeigenersteller hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Gang des Strafverfahrens.

Wird die Anzeige bei der Polizei erstattet, werden Kinder/Jugendliche dort zum ersten Mal vernommen. Es müssen konkrete Angaben zum Tathergang gemacht werden. In der Regel reichen Angaben von dritten Personen nicht aus. Die Polizei leitet nach eigenen Ermittlungen die Unterlagen weiter an die Staatsanwaltschaft.

Dort werden ebenfalls eigene Ermittlungen durchgeführt und Kinder/Jugendliche werden ggf. zum zweiten Mal vernommen. Ergibt sich für die Staatsanwaltschaft hinreichender Tatverdacht, dann wird Anklage erhoben. Hat der Staatsanwalt Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Kinder/Jugendlichen, so kann er in eigener Zuständigkeit ein Glaubwürdigkeitsgutachten einholen.

Der Staatsanwalt hat die Möglichkeit, vor der Hauptverhandlung eine richterlicher Vernehmung gem. § 162 StPO zu beantragen. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendliche allein vor dem Richter in seinem Büro zur Tat vernommen werden.

Voraussichtlich ab Mai 1999 besteht bei der Polizei Osnabrück, sowie beim Amtsgericht, die Möglichkeit der technischen Aufzeichnung auf Videoband in kindgerecht eingerichteten Vernehmungszimmern.

Videoaufzeichnungen bei der Polizei haben den Vorteil, dass spontane und meistens sehr frische Aussagen des Kindes/Jugendlichen festgehalten werden können. Eine Videoaufzeichnung im Ermittlungsverfahren evtl. in Anwesenheit des Beschuldigten sowie seines Anwaltes kann dem Kind/Jugendlichen die Hauptverhandlung ersparen. Mit diesem Verfahren wären die Erfordernisse des Unmittelbarkeitsgrundsatzes eingehalten worden. Dieser verlangt, dass der Beschuldigte die Möglichkeit hat, unmittelbar Fragen zu stellen und seine Einwände gegen die Aussage des Kindes/Jugendlichen einzubringen. Das Kind/der Jugendliche muss sich dann direkt dazu äußern.

Ist die direkte Konfrontation mit dem Angeklagten für das Kind/den Jugendlichen eine zu große Belastung, besteht die Möglichkeit, dass sich der Angeklagte und sein Anwalt in einem Nebenraum aufhalten und von dort über Kommunikation mit dem Richter verbunden sind. Einwände und Fragen können so unmittelbar an den Richter weitergegeben werden und dieser trägt sie dann an das Kind/Jugendlichen weiter.

Ohne Videoaufzeichnungen müssen Kinder und Jugendliche in der Hauptverhandlung erneut eine Aussage zur Tat machen (Vernehmungen zur Person gem. § 68 StPO). Hier sind der Täter, die Rechtsanwälte/-innen, Staatsanwalt/Staatsanwältinnen, evtl. Zeugen, Familienangehörige etc. anwesend. Es besteht die Möglichkeit bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, den Saal räumen zu lassen (gem. § 247 StPO), so dass nur noch Richter/-in, Staatsanwalt/Staatsanwältin und Rechtsanwalt/Rechtsanwältin des Täters anwesend sind. Bei Minderjährigen darf nur der/die Richter/-in befragen. In der Regel zieht der/die Richter/-in die Robe aus und setzt sich zu ihnen. Dennoch ist die psychische Belastung für Kinder und Jugendliche sehr groß.

Wenn Kinder und Jugendliche in der Hauptverhandlung die Aussage verweigern und keine anderen Beweismittel vorliegen, wird das Verfahren eingestellt (sofern der/die Richter/-in die Verhandlung nicht vertagt). Der Täter kann nicht verurteilt werden. Wird das Verfahren durch Urteil beendet, kann es selbst, wenn neue Zeugen später den Täter belasten, nicht wieder aufgenommen werden.

Die Erstattung einer Strafanzeige kann nach obigen Ausführungen im ungünstigsten Fall dazu führen, dass Kinder und Jugendliche fünfmal Aussagen zur Tat machen müssen:

- a) Polizei
- b) Staatsanwalt/Staatsanwältin
- c) Gutachter/in bei Glaubwürdigkeitsgutachten
- d) richterliche Vernehmung
- e) Hauptverhandlung

Wird gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt, sind noch weitere Vernehmungen denkbar. Wenn sich das Rechtsmittel gegen das Strafmaß richtet, findet keine Zeugenvernehmung zur Tat mehr statt.

Da jede erneute Aussage auch erneut traumatisierend wirken kann, sollte niemand zu einer Anzeige überredet werden. Möchte das Opfer eine Anzeige machen, sollte es bei diesem Prozess unbedingt begleitet und unterstützt werden.

Die Erstattung der Anzeige kann auch direkt bei der Staatsanwaltschaft erfolgen, so dass sich die erste Vernehmung durch die Polizei erübrigt.

Die professionellen Helfer/-innen sollten möglichst wortgetreu schriftlich festhalten, was die Kinder/Jugendlichen von dem sexuellen Missbrauch berichten. Evtl. genügen die Protokolle dem/der Staatsanwalt/Staatsanwältin als hinreichender Tatverdacht, um eine richterliche Vernehmung zu beantragen. Dadurch ist es möglich, auch die 2. und 3. Vernehmung (Staatsanwältinnen/GutachterInnen) zu ersparen.

Wenn der Täter in der Verhandlung ein glaubhaftes Geständnis vor dem Richter ablegt, hat der Richter im Interesse der Kinder/Jugendlichen zu prüfen, ob deren Vernehmung nötig ist. Er kann ggf. auf die Vernehmung der Kinder/Jugendlichen verzichten.

### 5.3 Schutz von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren

Schon vor dem Zeitpunkt der Anzeigenerstattung sollten zum Schutz des Kindes/Jugendlichen Opfers einige grundsätzliche Faktoren beachtet werden.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Vernehmung des Kindes/Jugendlichen möglichst durch geschultes Personal (Polizei, evtl. eine weibliche Polizistin, Staatsanwältin, Ermittlungsrichterin usw.) nach sorgfältiger Vorbereitung in kindgerechter und neutraler Umgebung durchgeführt wird.

Mehrfachvernehmungen sollten vermieden werden, was insbesondere durch sorgfältige Vorbereitung gewährleistet werden kann.

Dem Kind/Jugendlichen sollte parteilicher Beistand gewährt werden, etwa durch Einbeziehung einer Vertrauensperson in die Vernehmung (§ 406 ff. StPO) oder durch Beauftragung einer Anwältin oder eines Anwaltes des Kindes/Jugendlichen, der das Kind/den Jugendlichen nur unter den Gesichtspunkten seiner Interessen vertritt (§ 406 ff. StPO), also nicht die Interessen der Familie, des potentiellen Täters oder der Strafverfolgungsbehörde in den Mittelpunkt stellt.

Eine gute Möglichkeit der Minimierung der Belastung der Kinder/Jugendlichen Opfer ist die einmalige Aussage durch eine richterliche Vernehmung (evtl. Videoaufzeichnung). Um einen möglichst guten Schutz des Kindes/Jugendlichen bereits im Ermittlungsverfahren zu erreichen, ist es sinnvoll, dass das Kind/der Jugendliche bereits vor Einleitung des Strafverfahrens anwaltlichen Beistand erhält. Die Rechtsanwältin, der Rechtsanwalt kann dann die Interessen der Kinder/Jugendlichen sowohl im Sorgerechts- als auch im Strafrechtsverfahren vertreten. Ein über 14 Jahre alter Jugendlicher kann ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters eine Anwältin, einen Anwalt mit seiner Vertretung im Sorgerechtsverfahren beauftragen (§ 59 SGG). Kommt es zum Sorgerechtsentzug, kann der Vormund die Anwältin, den Anwalt mit der zivil- und strafrechtlichen Vertretung des Kindes/Jugendlichen beauftragen.

Kommt es zu keinem Sorgerechtsentzug, kann das Familiengericht einen oder beiden Elternteilen die Vertretungsmacht entziehen, da ein erheblicher Interessengegensatz zwischen einem Elternteil evtl. auch beiden Elternteilen und dem Kind/Jugendlichen bestehen kann.

### 5.4 Die Nebenklage

Mit der Nebenklage können sich die betroffenen Kinder/Jugendlichen aktiv mit Unterstützung eines/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im gerichtlichen Verfahren beteiligen. Von ihrer Rolle im Prozess her stehen sie neben der Staatsanwaltschaft, die die Interessen des Staates in Form der Anklage vertritt, während die Zeugen durch die Nebenklage ihre eigenen Interessen deutlich machen. Die Nebenklage ist zulässig bei allen Sexualdelikten, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Täter ein Jugendlicher ist. Die Nebenklagezulassung muss ausdrücklich beantragt werden. Der Antrag ist nicht abhängig von der Stellung eines gesonderten Strafantrages und auch nicht von irgendwelchen Fristen. Nebenklagezulassung kann in jedem Verfahrensstadium beantragt werden, auch erst kurz vor der Hauptverhandlung. Sie zu beantragen, ist in jedem Fall sinnvoll.

Die Nebenklage lässt sich nur sinnvoll durch Einschalten eines/r Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin durchführen, weil nur er/sie Einsicht in die Prozessakten nehmen kann, und nur dadurch die Hauptverhandlung vorbereitet und auch die Rechte im Prozess wahrgenommen werden können. Die Betroffenen können sich auch bereits vor der Anzeige anwaltlich vertreten lassen und hierfür sowie für die spätere anwaltliche Vertretung bei der Nebenklage Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist:

- geringes Einkommen der Betroffenen bzw. ihrer Eltern
- schwierige Rechtslage oder Unvermögen oder Unzumutbarkeit, eigene Rechte selbst wahrzunehmen.
- Bei Kindern unter 14 Jahren gibt es grundsätzlich Prozesskostenhilfe.

Diese Voraussetzung erfüllen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung generell.

Wichtig:

- Die Betroffenen brauchen für die Nebenklagevertretung eine Prozessvollmacht von beiden Eltern. Wenn der Vater der Täter ist, muss die Zustimmung des Vaters durch eine/n Ergänzungspflegerin (§ 1909 BGB) ersetzt werden. Dies kann auch nachträglich geschehen. Der Antrag dafür muss beim Vormundschaftsgericht gestellt werden.
- Dieser Antrag kann von den Betroffenen selbst (ab 14 Jahren) oder jeder anderen erwachsenen Person beim Vormundschaftsgericht gestellt werden.
- Es kann auch sinnvoll sein, die Entscheidungsbefugnis der Mutter durch eine Ergänzungspflegerin zu ersetzen, vor allem dann, wenn die Mutter noch unentschlossen oder auf Seiten des Täters ist.

Bisher werden allerdings in der Regel von den Gerichten Vollmachten, die nur von einem Elternteil ausgestellt werden und gegen die der andere nicht protestiert hat, nicht beanstandet.

Die Nebenklage hat vor allem in der Hauptverhandlung wichtige Funktionen:

- Den Nebenklägern und ihren AnwältenInnen ist, anders als wenn sie nur als Zeugen im Verfahren teilnehmen, während der gesamten Verhandlung die Anwesenheit gestattet. Allerdings ist es ratsam, die Betroffenen vor der Zeugenvernehmung nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen zu lassen, damit sie unbeeindruckt vom Ablauf des Verfahrens aussagen können. Wenn sie nicht teilnehmen wollen, sollte man ihnen auch die Vernehmung des Angeklagten ersparen, vor allem wenn er bestreitet.
- Die Unterbrechung der Hauptverhandlung kann beantragt werden, z. B. um sich zu besprechen.
- Die Nebenkläger haben das Recht - über ihre/n Anwältin/Anwalt oder selbst -, Fragen an den Angeklagten und die Zeugen zu stellen.
- Nebenkläger können Beweisanträge stellen.
- Rechtsanwält/-innen können ein Plädoyer halten, also den Sachverhalt auch aus der Sicht des Opfers darstellen und zu Verletzungsfolgen Ausführungen machen.
- Sie können Rechtsmittel einlegen, aber nur zum Schuldspruch, nicht zur Strafhöhe.
- Nebenkläger und ihre AnwältInnen können verlangen, dass der Angeklagte unter bestimmten Bedingungen während ihrer Aussagen aus dem Gerichtssaal entfernt wird (§ 247 StPO).
- Ebenso können sie bzw. ihre Anwälte/-innen Fragen an den Zeugen beanstanden, die diesem zur Unehre gereichen" (68 StPO). Dieses Recht in Anspruch zu nehmen, ist gerade in Missbrauchs und Vergewaltigungsprozessen häufig notwendig, da z. B. immer wieder Fragen nach dem sexuellen Leben der/des Zeugin/Zeugen gestellt werden, die mit dem Verfahren nichts zu tun haben.
- Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Dies kann aber nicht gegen den Willen der Betroffenen geschehen. Öffentlichkeit kann für sie wichtig sein, wenn Vertraute im Gerichtssaal sind, um sie durch ihre Anwesenheit zu unterstützen. (Wildwasser Nürnberg: juristischer Leitfaden)

## 5.5 Glaubwürdigkeitsgutachten

Ist die Entscheidung gefallen, dass eine Strafanzeige erstattet werden soll, muss eine Minimierung der Belastung des Kindes/Jugendlichen (potentiellen Opfers) im Vordergrund stehen. In den letzten Jahren wurden im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbeurteilungen von kindlichen Aussagen die Anforderung an diese ständig erhöht. Das beinhaltet, dass das Kind/der Jugendliche auf einen konkretisierbaren Zeitraum Tatabläufe schildern kann, die aufgrund besonderer individualisierbarer Merkmale eine Abgrenzung verschiedener Einzelfälle erlaubt.

Um die Glaubhaftigkeit einer kindlichen Aussage zu untermauern und um die Suggestion durch andere Personen auszuschließen, wird der Frage der Aussageentstehung besondere Bedeutung zugemessen. Es ist daher wichtig, dass betreuende Personen eine lückenlose Dokumentation der Aussageentstehung, wenn möglich mit Videoaufzeichnungen/Tonbandaufzeichnungen, erstellen. Dies ist besonders wichtig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Tataufdeckung bzw. Verdachtsentstehung und dem Tag der Anzeigenerstattung längere Zeiträume liegen.

Diese erhöhten Anforderungen an Aussageinhalt und -form sind entwickelt worden unter dem Gesichtspunkt der in jedem Strafverfahren geltenden Unschuldsvermutung.

Eine zentrale Erfahrung von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen ist es, dass andere ihre Erfahrung unvorstellbar, unfassbar und unglaubwürdig finden. Es wird ihnen unterstellt, sie hätten sich die „Geschichte“ ausgedacht. Vielleicht sind sie auch schon dafür bekannt, dass sie eine rege Fantasie haben bzw. eine Neigung, sich in den Vordergrund zu stellen. Vielleicht werden sie sogar verdächtigt, dem/der Angeschuldigten etwas heimzahlen zu wollen oder eigene Verfehlungen zu verdecken.

Im Strafverfahren wegen sexuellem Missbrauch sind die Opfer die einzigen Zeugen/-innen, so dass ihren Aussagen ein besonderes Gewicht zukommt. Die Gerichte, aber auch die verschiedenen Kinder- und Jugendpsychologen/-innen kommen zu der unterschiedlichen Einschätzung von kindlichen Zeugenaussagen. Das hat zur Folge, dass, wenn die kindliche Aussage die Hauptgrundlage der Verurteilung ist, immer ein Glaubwürdigkeitsgutachten erstellt werden soll.

Bei der Glaubwürdigkeitsbegutachtung werden in der Regel zwei Schwerpunkte gesetzt: zum einen die Untersuchung von Persönlichkeitsmerkmalen und zum zweiten die Zeugenaussage selbst. Das methodische Vorgehen der Gutachter/-innen stützt sich auf verschiedene psychologische Tests sowie auf die Analyse von Aktenprotokollen, früheren Aussagen bei der Polizei usw. Die Qualität der Glaubwürdigkeitsgutachten ist sehr unterschiedlich. Es gibt keine einheitlichen Begutachtungskriterien und es fehlen methodisch fundierte Instrumente zur Untersuchung und Interpretation der Begutachtungskriterien. So liegt es oftmals im Ermessen der Gutachter/-innen, wie sie das Festgestellte bewerten. Dies führt dann zu Auseinandersetzungen während des Prozesses und nicht selten zur Zweitbegutachtung des Kindes/Jugendlichen.

Für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche ist eine Aussage vor dem Gericht mit einer großen emotionalen Belastung verbunden. Sie begegnen im Verfahren institutionell legitimates Misstrauen gegenüber ihren Erzählungen. Sie erleben sich ohnmächtig angesichts eines wenig durchschaubaren, von ihnen kaum beeinflussbaren Prozessgeschehen. Von daher sollte immer wieder die Frage gestellt werden, ist es wirklich im Sinne des Kindes/Jugendlichen wenn ein Strafverfahren in Gang gesetzt wird und das Kind/der Jugendliche aussagen muss oder ob es vielleicht andere Wege zum Schutz des Kindes/Jugendlichen und zur Beendigung des sexuellen Missbrauchs gibt.

## **6 Prävention von sexuellem Missbrauch**

Hinweise auf mögliche Präventionsstrategien lassen sich aus der Tatsache ziehen, dass oft emotional und/oder sozial vernachlässigte bzw. überangepasste Kinder/Jugendliche Opfer sexueller Übergriffe werden. Untersuchungen und die Erfahrungen von Praktikern/-innen belegen, dass durch Scheidung der Eltern, durch Tod eines Elternteils oder durch beruflich bedingte Überlastungen der Eltern vereinsamte Kinder/Jugendliche für Täter, die sich diese Umstände zunutze machen, ein leichtes Opfer darstellen. Diese genannten Bedingungen ziehen sich durch alle sozialen Schichten. Demzufolge stammen auch die Opfer sexuellen Missbrauchs aus allen gesellschaftlichen Schichten.

„... Prävention heißt, Kindern/Jugendlichen ihre eigene Wahrnehmung ihrer selbst und ihrer Umwelt zu lassen, ihrer Einschätzung zu trauen, sie in ihrer Selbstbestimmtheit, ihrem Eigenwillen, ihren Empfindungen zu achten, heißt, sie ermutigen, all dies zu äußern und mit diesen Äußerungen umgehen zu können.

Dies bedeutet, dass jede Form der Prävention auf einer Erziehungshaltung basiert, einer Haltung, die Kinder/Jugendliche in ihrer Vollwertigkeit anerkennt und sie nicht den eigenen Bedürfnissen

anpassen und unterordnen will. Wir als Erwachsene sind gefordert, diese Haltung zu leben und, wenn nötig, zu lernen - Prävention beginnt immer bei uns selbst ...<sup>16</sup>

In diesem Zusammenhang wird synonym ebenfalls der Begriff „Prophylaxe“ verwendet, der aus der Gesundheitserziehung (Suchtprophylaxe) stammt.

„Prävention“ kommt aus dem Lateinischen und setzt sich aus den Begriffen „prae“ (vor, vorher) und „venire“ (kommen) zusammen, „Prophylaxe“ stammt aus dem Griechischen und setzt sich aus den Begriffen „pro“ (vor, voraus) und „phylax“ (Wächter, Beschützer) zusammen. Im Grunde genommen meinen beide Bezeichnungen dasselbe, werden aber auf unterschiedliche Zielgruppen angewendet. Prophylaktische Maßnahmen wenden sich direkt an Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der Aufklärung und der Förderung von Lebenskompetenz, während präventive Maßnahmen sich in multiplikativer Absicht in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an Erwachsene richten mit dem Ziel, diese zu befähigen, mit Kindern/Jugendlichen prophylaktisch zu arbeiten.

Für beide Zielgruppen aber hat sich der Begriff „Prävention“ durchgesetzt, so dass in der Folge auch nur dieser Begriff Verwendung findet.

In diesem Zusammenhang wird in zeitbezogener Hinsicht zwischen primär-, sekundär- und terziär-Prävention unterschieden.

Primärprävention soll möglichst frühzeitig eine potentiell gefährdete Gruppe vor dem schädigenden Einfluss oder Ereignis bewahren. Primärpräventive Aktivitäten sollten daher konsequenterweise in Kindergärten/-tagesstätten und Grundschulen in Form von Programmen angeboten werden.

Seit 1994 bietet die theaterpädagogische Werkstatt in der Lagerhalle e. V. ein Präventionsprogramm zum Thema „sexueller Missbrauch“ mit dem Titel „Mein Körper gehört mir“ an Kindertagesstätten und Grundschulen in Osnabrück und Umgebung an.

Das Konzept sieht vor, den Kindern/Jugendlichen zu helfen zu entdecken „dass sie zwischen Ja-Gefühlen und Nein-Gefühlen unterscheiden können; dass sie ihren eigenen Gefühlen vertrauen sollen; dass ihr Körper ihnen allein gehört; dass sie selbst in gewissem Maße für ihre eigene Sicherheit mitverantwortlich sind; dass es feste Regeln dafür gibt, sich auch in unsicheren Situationen zu schützen“.<sup>17</sup>

Ziel soll sein, den Schülern/-innen Tätigkeiten zu vermitteln, die ihnen in einer Missbrauchssituation oder auch schon vorher Möglichkeiten der Abwehr erschließen.

Sie sollen lernen,

- Situationen besser einschätzen zu können sowie ihr Selbstvertrauen zu stärken,
- den eigenen Körper als etwas Wertvolles zu betrachten, worüber sie selbst bestimmen dürfen und
- zwischen Ja- und Nein-Gefühlen zu unterscheiden bzw. Nein sagen zu können, wenn ihnen etwas unangenehm ist (Berührungen etc.).

Am Ende des dreiteiligen Programms haben die Kinder/Jugendlichen gelernt, dass sie das Recht haben, über ihren Körper zu bestimmen, Nein zu sagen und wie sie Hilfe suchen können.

<sup>16</sup> Aus: „Thema Jugend,“ 1/92, Gisela Braun (Diplom-Pädagogin)

<sup>17</sup> (Auszug aus der Programmbeschreibung des Präventionsstückes „Mein Körper gehört mir“).

Aus der Sicht eines Kindes/Jugendlichen dürften die Themen für eine präventive Erziehung - wie folgt - lauten:

- \* Mein Körper gehört mir.
- \* Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen und ihnen vertrauen.
- \* Es gibt gute, unangenehme und komische Berührungen.
- \* Ich darf „Nein“ sagen.
- \* Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
- \* Ich darf Hilfe holen und darüber sprechen, auch wenn es mir ausdrücklich verboten wurde.

Kein Erwachsener hat das Recht, Kindern/Jugendlichen Angst zu machen.

Welches Kind/welcher Jugendlicher/welcher Erwachsene kann mir helfen?

Nicht nur Fremde, sondern auch Bekannte und Verwandte können Täter sein.

Kinder/Jugendliche haben niemals Schuld an sexuellen Übergriffen.

## 7 Literatur

1. Ursula Enders, Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen, "Zart war ich, bitter wars", Kiepenheuer & Witsch, 1995.
2. Dirk Bange und Ursula Enders, "Sexuelle Gewalt gegen Jungen, Auch Indianer kennen Schmerz", Kiepenheuer & Witsch, 1997.
3. Tagungsmaterialien der Fachtagung des Landesjugendamtes, "Neue Ansätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren", 19.09.1996, Hrsg. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen, 48133 Münster.
4. Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 12, Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder/Jugendliche, Dokumentation der Fachtagung am 06. und 07.06.1997 und Bogensee bei Berlin.
5. a.j.s. Informatin, September 1997, Heft 3 - 4, Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Dokumentation einer Fachtagung am 04.02.1997.
6. Herta Däubler-Gmelin, Dieter Speck, Sexueller Missbrauch, die Einsamkeit der Opfer, die Hilflosigkeit der Justiz, 1997.
7. Gabriele Ramin, Inzest und sexueller Missbrauch, Beratung und Therapie, ein Handbuch, Junfermann-Verlag, 1993.
8. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Schriftenreihe Band 140, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Intervention und Prävention, Kohlhammer-Verlag, 1997.
9. Maria Gerhard, "Empfehlungen zur Intervention bei sexuellem Missbrauch", Freie Hansestadt Hamburg
10. Bange/Deegener, "Sexueller Missbrauch an Kindern/Jugendlichen", Ausmaß, Hintergründe, Folgen; Beltz Psychologie Verlags Union
11. Ron van Outsem, "Sexueller Missbrauch an Jungen" - Forschung, Praxis, Perspektiven
12. Jos van den Broek, "Verschwiegene Not: Sexueller Missbrauch an Jungen", Kreuz Verlag AG, Zürich 1993
13. Dirk Bange, "Die dunkle Seite der Kindheit" - Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen, Ausmaß - Hintergründe - Folgen, Volksblattverlag, Köln 1992
14. Gabriele Amann/Rudolf Wipplinger (Hrsg.), "Sexueller Missbrauch" - Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, dgvt-Verlag, Tübingen 1997
15. "Nein ist Nein" - Neue Ansätze in der Präventionsarbeit, Volksblatt Verlag, Köln 11/93
16. Angela May, "Nein ist nicht genug" - Prävention und Prophylaxe; Inhalte, Methoden und Materialien zum Fachgebiet Sexueller Missbrauch; Donna Vita Marion Mebes OHG, Ruhmark 1997

## **8 Gesetzestexte**

### **180 Strafgesetzbuch §§ 12 - 37**

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

#### **§ 12 Verbrechen und Vergehen**

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

(3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

#### *Zweiter Abschnitt*

#### **Die Tat**

#### *Erster Titel*

#### **Grundlagen der Strafbarkeit**

#### **§ 13 Begehen durch Unterlassen**

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

#### **§ 14 Handeln für einen anderen**

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder

3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei den Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder

2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen,

und handelt er aufgrund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand aufgrund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

### **§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln**

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

### **§ 16 Irrtum über Tatumstände**

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines mildereren Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem mildereren Gesetz bestraft werden.

### **§ 17 Verbotsirrtum**

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 409 Abs. 1 gemildert werden.

### **§ 18 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen**

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 19 Schuldunfähigkeit des Kindes**

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

### **§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen**

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

### **§ 21 Verminderte Schuldunfähigkeit**

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

## *Zweiter Titel*

### **Versuch**

#### **§ 22 Begriffsbestimmung**

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

#### **§ 23 Strafbarkeit des Versuchs**

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

**§ 24 Rücktritt**

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt es zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

*Dritter Titel***Täterschaft und Teilnahme****§ 25 Täterschaft**

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

**§ 26 Anstiftung**

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

**§ 27 Beihilfe**

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

**§ 28 Besondere persönliche Merkmale**

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

**§ 29 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten**

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.

**§ 30 Versuch der Beteiligung**

(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

**§ 31 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung**

(1) Nach § 30 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, dass der andere die Tat begeht, abwendet,
2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert.

(2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.

#### *Vierter Titel* **Notwehr und Notstand**

##### **§ 32 Notwehr**

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.  
(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

##### **§ 33 Überschreitung der Notwehr**

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

##### **§ 34 Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

##### **§ 35 Entschuldigender Notstand**

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.  
(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

#### *Fünfter Teil* **Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte**

##### **§ 36 Parlamentarische Äußerungen**

Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder in einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

##### **§ 37 Parlamentarische Berichte**

Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der in § 36 bezeichneten Körperschaften oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

## **180 Strafgesetzbuch §§ 132 - 139**

### **§ 132 Amtsanmaßung**

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 132 a Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen**

(1) Wer unbefugt

1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
  2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
  3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
  4. inländische oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen trägt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Abs. 1 Nr. 4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

### **§ 133 Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen**

Wer wissentlich ein dienstliches Schriftstück, das zur Bekanntmachung öffentlich angeschlagen oder ausgelegt ist, zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 135** (weggefallen)

### **§ 136 Verstrickungsbruch; Siegelbruch**

(1) Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, dienstlich zu verschließen oder zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschluss ganz oder zum Teil unwirksam macht.

(3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) § 113 Abs. 4 gilt sinngemäß.

### § 137 (weggefallen)

### § 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97 a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152 a Abs. 1 bis 3,
5. eines schweren Menschenhandels in den Fällen des § 181 Abs. 1 Nr. 2 oder 3,
6. eines Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212 oder 220 a),
7. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 324, 324 a, 239 a oder 239 b,
8. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
9. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306 c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3 oder der §§ 316 a oder 316 c.

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129 a zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211 oder 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1 oder
3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239 a Abs. 1),  
eine Geiselnahme (§ 239 b Abs. 1) oder  
einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c Abs. 1),  
durch eine terroristische Vereinigung (§ 129 a)

## **180 Strafgesetzbuch §§ 184 a - 211**

### **§ 184 a Ausübung der verbotenen Prostitution**

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

### **§ 184 b Jugendgefährdende Prostitution**

Wer die Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 184 c Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen  
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen  
nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

## *Vierzehnter Abschnitt* **Beleidigung**

### **§ 185 Beleidigung**

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 186 Üble Nachrede**

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht die Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 1 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 187 Verleumdung**

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 188 Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens**

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusam-

menhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Eine Verleumdung (§ 187) wird unter den gleichen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### **§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener**

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil**

Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

### **§ 191 (weggefallen)**

### **§ 192 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises**

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

### **§ 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen**

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

### **§ 194 Strafantrag**

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch die Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters

oder des Leiters der Aufsicht führenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.

**§§ 195 bis 198** (weggefallen)

### **§ 199 Wechselseitig begangene Beleidigungen**

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

### **§ 200 Bekanntgabe der Verurteilung**

(1) Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten oder eines sonst zum Strafantrag Berechtigten anzuordnen, dass die Verurteilung wegen der Beleidigung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird.

(2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Ist die Beleidigung durch Veröffentlichung in einer Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auch die Bekanntmachung in eine Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, und zwar, wenn möglich, in dieselbe, in der die Beleidigung enthalten war; dies gilt entsprechend, wenn die Beleidigung durch Veröffentlichung im Rundfunk begangen ist.

## *Fünfzehnter Abschnitt*

### **Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs**

#### **§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

#### **§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses**

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

### **§ 202 a Ausspähen von Daten**

(1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

### **§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgrund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind: Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### **§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 205 Strafantrag**

(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202 bis 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen des § 202 a. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

### **§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses**

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post-, oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsdienstes tätigen Amtsträger aufgrund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

### **§§ 207 bis 210 (weggefallen)**

*Sechzehnter Abschnitt*  
**Straftaten gegen das Leben**

**§ 211 Mord**

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Es wird eingefügt § 247 a

Diese Änderung gilt für die ZeugInnenvernehmung während der Hauptverhandlung. Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der ZeugIn, der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluss der Öffentlichkeit, abgewendet werden, so kann das Gericht anordnen, dass die ZeugIn sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält (und die Vernehmung direkt über Video in den Gerichtssaal übertragen wird).

Es wird eingefügt § 255 a

In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung... kann die Vernehmung einer ZeugIn unter 16 Jahren durch die Vorführung einer Videoaufzeichnung ihrer früheren richterlichen Vernehmung (ermittlungsrichterliche Vernehmung) ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken.

**Anmerkungen der Autorinnen:**

Nachdem noch keinerlei Erfahrungen mit der Reform des StGB und StPO vorliegen, bleibt abzuwarten, wie sich die einzelnen Änderungen in der Realität auswirken werden.

Quelle der Gesetzestexte:

- Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz, 1998
- Prävention - Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch; Aug./Sept. 1998; Heft 3

## **Reform der Paragraphen zur sexuellen Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch und relevante Änderungen in der Strafprozessordnung**

Im Rahmen der 6. Strafrechtsreform wurden unter anderem folgende Paragraphen, die sexuelle Selbstbestimmung betreffend, geändert. Die Reform trat am 01.04.1998 in Kraft, d. h., dass Taten, die nach dem 01.04.1998 begangen wurden, nach den neuen Vorschriften bestraft werden. Für Taten, die vor dem 01.04.1998 begangen wurden, gelten weiterhin die Paragraphen, die im Handbuch ab S. 74 ff. aufgeführt sind.

### **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

#### **§ 174 c Sex. Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**

- (1) Wer sex. Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Verjährungsfrist: 5 Jahre

#### **§ 176 Sex. Missbrauch von Kindern**

- (1) Wer sex. Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sex. Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. sex. Handlungen an einem Kind vornimmt
  2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
  3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Dies gilt nicht für Taten nach Abs. 3 Nr. 3.

Verjährungsfrist: 10 Jahre

#### **§ 176 a Schwerer sex. Missbrauch von Kindern**

- (1) Der sex. Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn
  1. eine Person über 18 Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
  2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
  3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen und seelischen Entwicklung bringt oder
  4. der Täter innerhalb der letzten 5 Jahre wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Abs. 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat schwer körperlich misshandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In die in Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

Verjährungsfrist: 20 Jahre

### **§ 176 b Sex. Missbrauch von Kindern mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch den sex. Missbrauch (§§ 176 und 176 a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren.

Verjährungsfrist: 20 Jahre

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73 d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74 a ist anzuwenden.

Verjährungsfrist: 3 Jahre

Der Gesetzgeber hat versucht, mit Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) einen verbesserten ZeugInnenenschutz zu gewährleisten (die folgenden Änderungen treten zum 01.12.1998 in Kraft).

### **Vernehmung der ZeugInnen**

Es wird eingefügt der § 58 a  
ZeugInnenaussagen **können** in Zukunft auf Video aufgezeichnet werden. Dies **soll** vor allem dann geschehen, wenn die verletzten Personen unter 16 Jahren sind oder die ZeugInnen in der Hauptverhandlung nicht mehr vernommen werden können (z. B. bevorstehender legaler Auslandsaufenthalt).

Es wird eingefügt der § 68 a  
ZeugInnen **kann** für die Dauer der Vernehmung anwaltlicher Beistand zugeordnet werden, wenn die ZeugIn noch keinen anwaltlichen Beistand hat, die Staatsanwaltschaft zustimmt, die ZeugIn ihre Rechte innerhalb der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann.

Dies soll geschehen, wenn der Anlass der Vernehmung ein Verbrechenstatbestand ist oder ein Vergehenstatbestand, z. B. des sex. Missbrauchs an Kindern etc.

Dem Antrag der ZeugIn oder der Staatsanwaltschaft muss stattgegeben werden, wenn die oben aufgeführten Voraussetzungen der Kann-Bestimmung vorliegen.

Über die Bestellung des anwaltlichen Beistandes entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

Es wird eingefügt § 168 c

Diese Änderung gilt für eine richterliche Vernehmung innerhalb des Ermittlungsverfahrens. Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der ZeugIn, wenn sie in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen... (s. a. Handbuch S. 97 ff.)

### § 177 Sex. Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sex. Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sex. Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Abs. 1 ist auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, in minder schweren Fällen der Abs. 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Verjährungsfrist: 20 Jahre

#### Anmerkung d. Autorinnen:

Der neue § 177 wurde geschlechtsneutral abgefasst, d. h., nach der Reform können auch Männer/Jungen Opfer von Vergewaltigung werden. Ein weiteres Novum ist, dass nunmehr nicht allein die vaginale Penetration als Vergewaltigung definiert wird, sondern ebenfalls die orale und anale Penetration. Des Weiteren wird als Vergewaltigung definiert die vaginale bzw. anale Penetration mit einem Gegenstand oder ähnliches .

### § 178 Sex. Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch sex. Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren.

Verjährungsfrist: 20 Jahre

### § 179 Sex. Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.**

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Verjährungsfrist: 3 Jahre

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnlich sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind.
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minder schweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) § 176 a Abs. 4 und § 176 b gelten entsprechend.

Verjährungsfrist: 5 Jahre

### **§ 182 Sex. Missbrauch von Jugendlichen**

(1) Eine Person über 18 Jahre, die eine Person unter 16 Jahre dadurch missbraucht dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sex. Handlungen an ihr vornimmt oder sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sex. Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über 21 Jahre, die eine Person unter 16 Jahre dadurch missbraucht, dass sie

1. sex. Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sex. Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sex. Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses die Strafverfolgung für geboten hält.

Verjährungsfrist: 5 Jahre

### **Anmerkung der Autorinnen:**

Der frühere § 182 Verführung bezog sich nur auf Mädchen. Mit der Reform wird auch dieser Paragraph geschlechtsneutral formuliert und den heutigen Bedingungen angepasst.

### **§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften**

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkel einem anderen anbietet oder überlässt,

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbaren gewerblichen Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter 18 Jahren nicht zugäng-

lich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreitung von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird.

## 229 Strafprozessordnung §§ 53 - 81

Erstes Buch  
**Allgemeine Vorschriften**  
 Sechster Abschnitt  
**Zeugen**

### § 52 Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt
1. der Verlobte des Beschuldigten;
  2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
  3. **wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.**
- (2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das Gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.
- (3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

### § 53 Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
  2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
  3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
  - 3 a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
  - 3 b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
  4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst;
  5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.
- (2) **Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 3 b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.**

### § 53 a Zeugnisverweigerungsrecht der Hilfspersonen

(1) Den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2) gilt auch für die Hilfspersonen.

### § 54 Aussagegenehmigung für Richter und Beamte

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages und eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.

### § 55 Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

### § 56 Glaubhaftmachung von Verweigerungsgründen

**Die Tatsache, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 52, 53 und 55 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.**

...

### § 68 Zeugenvernehmung

**(1) Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben.**

(2) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekanntgeworden sind. Die Unterlagen, die die Feststellung der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Gefährdung entfällt.

(4) Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

### **§ 68 a Entehrende Tatsachen und Vorstrafen**

**(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.**

(2) Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 oder des § 61 Nr. 4 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

### **§ 69 Vernehmung zur Sache**

(1) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen

(3) Die Vorschrift des § 136 a gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend.

### **§ 70 Grundlose Zeugnis- oder Eidesverweigerung**

(1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so werden dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in dem Rechtszug, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Richter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

(4) Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden.

### **§ 71 Zeugengebühren**

Der Zeuge wird nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

## Siebenter Abschnitt **Sachverständige und Augenschein**

...

### **§ 80 a Vorbereitung des Gutachtens über Anstaltseinweisung**

Ist damit zu rechnen, dass die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird, so soll schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

### **§ 81 Unterbringung zur Beobachtung**

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

- (3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme anzugeben.
- (4) § 111 o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.
- (5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen.

## 229 Strafprozessordnung §§ 112 - 115

### Neunter Abschnitt Verhaftung und vorläufige Festnahme

#### § 112 Voraussetzungen der Untersuchungshaft

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
  - a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
  - b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
  - c) andere zu solchem Verhalten veranlassen

und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 oder nach den §§ 211, 212, 220 a Abs. 1 Nr. 1, § 226, 306 b oder 306 c des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 308 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Abs. 2 nicht besteht.

#### § 112 a Wiederholungsgefahr

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach den §§ 174, 174 a, 176 bis § 179 des Strafgesetzbuches oder
2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach § 125 a, nach den §§ 224 bis 227, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 306 c oder § 316 a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Abs. 1 des Nr. 1, 4, 10 oder Abs. 3, § 29 a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach § 112 vorliegen und die Voraussetzungen für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1, 2 nicht gegeben sind.

#### § 113 Beschränkte Zulassung der Untersuchungshaft

(1) Ist die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.

### **§ 114 Haftbefehl**

- (1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.
- (2) In dem Haftbefehl sind anzuführen
  1. der Beschuldigte,
  2. die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften,
  3. der Haftgrund sowie
  4. die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.
- (3) Wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 naheliegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft, sind die Gründe dafür anzugeben, dass sie nicht angewandt wurde.

### **§ 114 a Bekanntgabe des Haftbefehls**

- (1) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bei der Verhaftung bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist ihm vorläufig mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Die Bekanntgabe des Haftbefehls ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.
- (2) Der Beschuldigte erhält eine Abschrift des Haftbefehls.

### **§ 114 b Benachrichtigung der Angehörigen**

- (1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft wird ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich benachrichtigt. Für die Anordnung ist der Richter zuständig.
- (2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

### **§ 115 Vorführung vor den zuständigen Richter**

- (1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen.
- (2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.
- (3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

## 229 Strafprozessordnung §§ 141 - 161 a

### § 141 Bestellung eines Verteidigers

- (1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.
- (2) Ergibt sich erst später, dass ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.
- (3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluss der Ermittlungen (§ 169 a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen.
- (4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist.

...

### § 147 Akteneinsicht des Verteidigers

- (1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.
- (2) Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann.
- (3) Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.
- (4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet während des vorbereitenden Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts.
- (6) Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluss der Ermittlungen auf. Dem Verteidiger ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.

### § 148 Verkehr des Beschuldigten mit Verteidiger

- (1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.
- (2) <sup>18)</sup> Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, dass sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Das Gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und einem Verteidiger in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 oder 2 zu überwachen, so sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.

<sup>18)</sup> § 148 Abs. 2 findet gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) auch Anwendung, wenn Gegenstand der Untersuchung eine vor dem Inkrafttreten des § 129 a des Strafgesetzbuches begangene Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches ist, sofern der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet war.

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a).

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder

3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, des § 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen.

### **§ 148 a Durchführung von Überwachungsmaßnahmen**

(1) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Ist eine Anzeige nach § 138 des Strafgesetzbuches zu erstatten, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände, aus denen sich die Verpflichtung zur Anzeige ergibt, vorläufig in Verwahrung zu nehmen; die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.

(2) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befasst sein noch befasst werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

...

Zweites Buch  
**Verfahren im ersten Rechtszug**  
 Erster Abschnitt  
**Öffentliche Klage**

### **§ 151 Anklagegrundsatz**

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

### **§ 152 Anklagebehörde - Legalitätsprinzip**

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

...

### **§ 153 Bagatellsachen**

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

### **§ 153 a Einstellung bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen**

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,

wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 höchstens ein Jahr

beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, dass gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

### **§ 153 b Absehen von Klage - Einstellung**

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.

...

### **§ 157 Beschuldigter - Angeschuldigter - Angeklagter**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigter, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

## Zweiter Abschnitt

### **Vorbereitung der öffentlichen Klage**

### **§ 158 Strafanzeige - Strafantrag**

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

...

### **§ 160 Aufgaben der Staatsanwaltschaft**

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

**§ 161 Befugnisse der Staatsanwaltschaft**

Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zweck kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen.

**§ 161 a Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch Staatsanwaltschaft**

(1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnitts des ersten Buches über Zeugen und Sachverständige entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.

(2) Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen steht die Befugnis zu der in den §§ 51, 70 und 77 vorgesehenen Maßregeln der Staatsanwaltschaft zu. Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem Richter vorbehalten; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, welche die Festsetzung beantragt.